

## **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

## **Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.:	BV/0843/2009					<b>Datum:</b>		10.12.2009
¥7 <b>£</b>	10 II4 1 D					A	1	
Verfasser:	10-Haupt- und Pe	rsonalamt				Az:		
Gremienweg:								
28.01.2010	Stadtrat		ei	instimmig	me	ehrheitl	ich	ohne BE
			al	bgelehnt	Ke	enntnis		abgesetzt
			V	erwiesen	ve	rtagt		geändert
	TOP öff	fentlich	Enthaltungen			Gegenstimmen		
18.01.2010	01.2010   Haupt- und Finanzausschuss		ei	instimmig	me	ehrheitl	ich	ohne BE
10.01.2010			al	abgelehnt Ke		enntnis		abgesetzt
			V	erwiesen	ve	rtagt		geändert
	TOP öff	fentlich	Enthaltungen		Gegens		stimmen	
Betreff:	Beschlussfassung über die als Bekanntmachungsorgan der Stadt Koblenz							
	festzulegende Zeitung							

## **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt, als Bekanntmachungsorgan der Stadt Koblenz die Rhein-Zeitung – Bezirksausgabe ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 (s. BV/0840/2009) festzulegen.

## Begründung:

Die bestehende Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz wurde per Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBL Nr. 18 vom 27.11.2009, Seite 379) wegen erforderlichem Anpassungsbedarf an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (ABL. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) geändert.

Dadurch wurde eine Anpassung der Regelungen in § 1 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz erforderlich (s. BV/0840/2009) mit der Folge,

dass die neue Hauptsatzungsregelung nunmehr nur noch allgemein als Bekanntmachungsorgan der Stadt Koblenz eine Zeitung festschreibt und

dass der Stadtrat durch Beschluss die konkrete Zeitung, welche als Bekanntmachungsorgan genutzt werden soll, zu bestimmen hat.

Bisher wurde durch die Hauptsatzung als Bekanntmachungsorgan die Rhein-Zeitung – Bezirksausgabe festgelegt.

Durch die Stadtverwaltung sind eine Vielzahl verschiedener Bekanntmachungen im Laufe eines Jahres vorzunehmen, wobei die Zeitung, welche als Bekanntmachungsorgan bestimmt werden soll, eine nicht unerhebliche Flexibilität betreffend die Veröffentlichungstage sowie zu beachtende Fristen erfüllen muss.

Des Weiteren hat die Zeitung eine Verbreitung über das Stadtgebiet von Koblenz zu gewährleisten und sollte mit einem ausgeprägten lokalen Bezug ausgestattet sein.

Diese Vorgaben erfüllt nur eine Tageszeitung mit der Folge, dass Zeitungen, die im Wochenrhythmus erscheinen, nicht die notwendigen Anforderungen erfüllen.

In Koblenz wird als Tageszeitung u. a. die Rhein-Zeitung vertrieben. Sie besitzt als einzige einen lokalen Bezug und erfüllt die oben dargestellten Erfordernisse. Sie soll daher aufgrund der o. a. dargestellten geänderten gesetzlichen Grundlagen nunmehr durch Ratsbeschluss als Bekanntmachungsorgan der Stadt festgelegt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in der Angelegenheit seine Zustimmung für eine freihändige Vergabe erteilt.